

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
zum Bebauungsplan
„Solarpark Sankt Johannesfeld“,
Gemeinde Rottenacker

Stand 06.02.2023

Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

Bearbeitung

Laura Bäumler

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Artenschutz	4
2.2	Umwelthaftung	6
3	Durchgeführte Untersuchungen.....	7
4	Ergebnisse und Auswirkungen	8
4.1	Biotoptypen	8
4.2	Europäische Vogelarten	8
4.3	Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV	8
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
6	Literatur.....	9
Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....		10

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

www.menz-umweltplanung.de

info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zwischen Deppenhausen, Stetten und Neudorf (Abb. 1). Der geplante Solarpark mit einer Größe von ca. 6,4 ha erstreckt sich über das Flurstück 638, Gemarkung Rottenacker (Abb. 2).

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 25.01.2023 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum

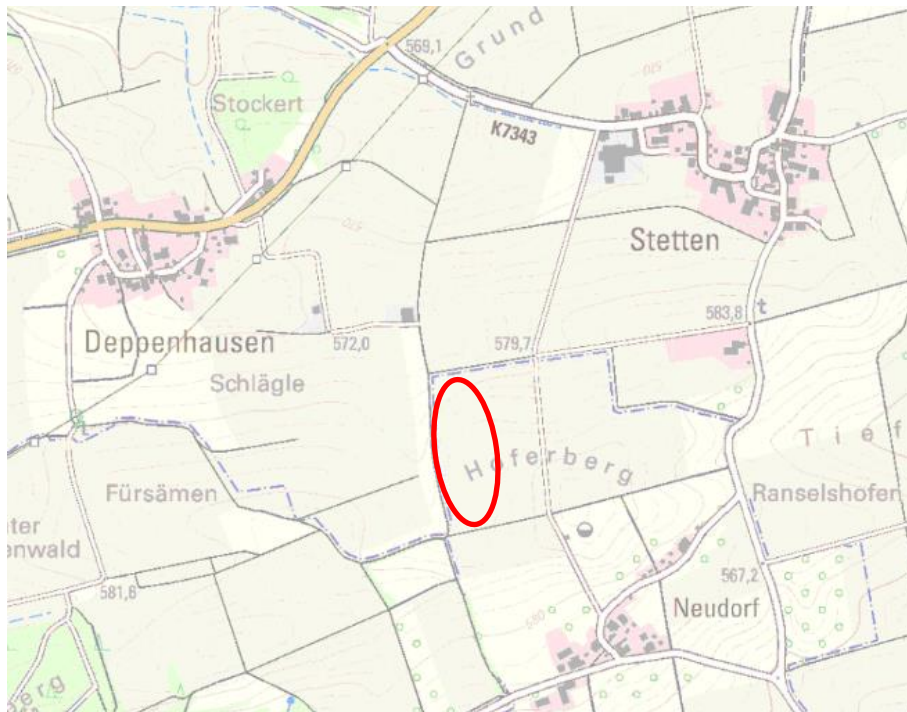


Abb. 2: Geplante Grenze des Geltungsbereichs



2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
-
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher, 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

3 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Beurteilung der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten wurde eine Prüfung der relevanten Arten anhand ihres Verbreitungsgebietes und eine Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Bei einer solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die zu betrachtenden Arten sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Habitatstrukturen wurden am 25.01.2023 vor Ort erfasst.

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2014) veröffentlicht.

4 Ergebnisse und Auswirkungen

4.1 Biotoptypen

Das Gebiet wird vollständig als Acker genutzt. Westlich schließt abschnittsweise eine Feldhecke und wenige Einzelbäume an das Gebiet an. Ansonsten ist das Vorhabensgebiet von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

4.2 Europäische Vogelarten

Für Brutvögel des Offenlandes sind die unmittelbar betroffenen Flächen und die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen als Lebensraum geeignet. Eingeschränkt wird die Habitateignung im Geltungsbereich durch die westlich angrenzende Feldhecke und Einzelbäume. Vorkommen von z. B. Feldlerche (landes- und bundesweit gefährdet) oder Wachtel (landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste) sind dennoch wahrscheinlich.

Die westlich des Vorhabens gelegenen Gehölze kommen für Vogelarten des Halboffenlandes wie Goldammer (landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste), Klappergrasmücke (landesweit auf der Vorwarnliste) und Neuntöter (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) als Lebensraum in Betracht.

Der Gefährdungsgrad der Arten ist der landesweiten (Kramer et al., 2022) und bundesweiten (Ryslavy et al., 2020) Roten Liste entnommen.

Als europäische Vogelarten sind alle potenziell vorkommenden Arten nach BNatSchG besonders geschützt.

4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV

Aufgrund der Ackernutzung weist die Flächen eine max. geringe Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse auf. Die angrenzende Feldhecke kann als Leitstruktur für Fledermäuse dienen.

In den Ackerflächen des Untersuchungsgebiets kann ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitateignung auszuschließen.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer Abnahme der Habitataignung für Brutvögel des Offenlandes. Zur Abschätzung der Betroffenheit sind vertiefende Untersuchungen für die Artengruppe der Vögel erforderlich.

Durch den geplanten Solarpark ist von einer Verbesserung der Nahrungssituation für Fledermäuse auszugehen, da Acker in Grünland umgewandelt wird und i.d.R. eine extensive Grünlandnutzung im Bereich der Solarmodule erfolgt. Es erfolgt kein Eingriff in die angrenzende Feldhecke. Die Funktion als potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse wird durch den geplanten Solarpark nicht beeinträchtigt. Es sind keine vertiefenden Untersuchungen zu dieser Artengruppe erforderlich.

Durch den Solarpark wird Ackerfläche in Grünland umgewandelt. Hierdurch kann es zu einem Lebensraumverlust der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) kommen. Es sind vertiefende Untersuchungen dieser Art erforderlich.

Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung zu der Artengruppe der Vögel sowie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) möglich.

Folgende Untersuchungen sollten daher durchgeführt werden:

- Erfassung der Brutvogelfauna durch sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni.
- Erfassung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) durch eine Begehung im Zeitraum Mitte Juli bis Mitte August (vor der Ernte).

Auf der Grundlage dieser Untersuchung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

6 Literatur

- Kramer, M., Bauer, H. G., Bindrich, F., Einstein, J., & Mahler, U. (2022). Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, 11. <https://pd.lubw.de/10371>
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg. (2014). *Im Portrait-die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie*.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbek, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte Zum Vogelschutz*, 57.
- Schumacher, J. (2011). Kommentar zu § 19 BNatSchG. In J. Schumacher & P. Fischer-Hüfle (Eds.), *Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz* (p. 1041). Kohlhammer, Stuttgart.

Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)², in den Artsteckbriefen der LUBW (2020)³, im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)⁴, in den Verbreitungsangaben zu Brutvögeln (OGBW 2020)⁵, in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2020)⁶, den Verbreitungsangaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2020)⁷ und in FloraWeb des BfN (2020)⁸ dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob das Messtischblatt 7724 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatsprüchen nicht zu erwar- ten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)						
<i>Castor fiber</i>	Biber		x			II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x				IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x				IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x				II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		x			IV
Fledermäuse						
Mehrere Arten **				x		IV (tw. II)
Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		x			IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte					II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse					IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse					IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter					IV
Amphibien						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		x			IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke					II, IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte					IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte					IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch					IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte					IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch					IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch					IV
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch					IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander					IV
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch					II, IV

² Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

³ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2020): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁴ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

⁵ OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2020): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. – www.ogbw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁶ Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. – www.schmetterlinge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁷ ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2020): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. – www.herpetofauna.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁸ Bundesamt für Naturschutz (2020): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

Schmetterlinge					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		x		IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	x			II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	x			II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	x			IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x			II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x			II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling		x		II, IV
<i>Maculinea nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling		x		II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling		x		II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		x		IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		x		IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x			IV
Käfer			x		
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock				II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer				II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer				II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock				II*, IV
Libellen			x		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer				IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer				II, IV
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				IV
Weichtiere			x		
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke				II, IV
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel				II, IV
Farn- und Blütenpflanzen					
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe			x	II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		x		II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	x			IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	x			II, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x			IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	x			II, IV
<i>Marzilea quadrifolia</i>	Kleefarn	x			II, IV
<i>Myotzotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	x			II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel	x			IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	x			II, IV

Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüfungen nicht zu erwarten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
Fische			X			
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch					II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen					II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer					II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe					II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen					II
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge					II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge					II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer					II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger					II
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge					II
<i>Phodeus amarus</i>	Bitterling					II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs					II
<i>Zingel streber</i>	Streber					II
Schmetterlinge						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter		X			II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge		X			II*
Käfer			X			
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer					II
Libellen			X			
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer					II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer					II
Weichtiere			X			
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke					II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke					II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke					II
Moose			X			
<i>Buxbaumia virides</i>	Grünes Koboldmoos					II
<i>Dicranum virides</i>	Grünes Besenmoos					II
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnsglänzendes Sichelmoos					II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos					II
Sonstige			X			
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs					II*
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebis					II

* Prioritäre Art

** hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen